

# Öffentlichen Parkraum beleben



Die Gestaltung und Nutzung von Autoabstellflächen im öffentlichen Raum als Idee zur Schaffung von begrünten **Straßengärten** oder  **kreativ designten Aufenthaltsräumen für die Allgemeinheit trägt zu einer lebenswerten Stadt bei**. Die alternative Nutzung macht aus Autoabstellflächen Oasen der Entspannung mitten im städtischen Alltag.

Vor allem kleinräumige Begrünungs- und Bepflanzungsflächen können zum Aufenthalt im öffentlichen Raum einladen und das Wohlbefinden fördern. Sie dienen als alternative Treffpunkte der Kommunikation, die das soziale Miteinander und den Informationsaustausch in der Nachbarschaft fördern. Auch die Gestaltung des Stadtbildes wird durch diese Orte positiv belebt.

Da es bei der Nutzung von öffentlichen Parkräumen oft zu unterschiedlichen Interessen der Anrainer\*innen kommen kann, bedarf eine solche Nutzung einer eingehenden Planung und Prüfung vor allem hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des gestalterischen Gesamtbildes.

## WAS IST ZU BEACHTEN?

### Allgemeines

- Die Erlaubnisträgerin bzw. der Erlaubnisträger hat für die **Errichtung** und **Erhaltung** sowie **Entfernung** der Einrichtung **alleine die Haftung und die Kosten** zu übernehmen.
- Es wird **keine gewerbliche Nutzung** gestattet.
- Die gegenständlichen **Grundflächen dürfen nur vor bzw. in unmittelbarer Umgebung des Wohnhauses** (mit ordentlichem Wohnsitz) **bzw. des Vereinslokals** der Erlaubniswerberin bzw. des Erlaubniswerbers liegen .
- Bei erforderlichen Straßenbauarbeiten bzw. Arbeiten von Einbautenträgern muss eine kurzfristige **Entfernung der Gestaltung** auf Kosten der Erlaubniswerberin bzw. des Erlaubniswerbers erfolgen.



- Es besteht weder auf Abschluss einer Vereinbarung noch auf Ausdehnung bzw. Wiederholung ein Rechtsanspruch.
- **Die Zustimmung zur Nutzung erlischt**, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach bekanntgegebenem Nutzungsbeginn die geplante Nutzung begonnen hat.
- Die **maximale Ausdehnung** der Einrichtung oder Maßnahme darf nur ca. **10 Meter bzw. 2 Stellplätze** betragen.
- Die Einrichtung darf dem **öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen/entgegenstehen** und muss mit Ausnahme der Nachtstunden **überwiegend öffentlich zugänglich** sein.

### Sicherheit

- Die **Straßenkonstruktion darf nicht beschädigt** werden (keine Verankerungen im Boden, keine Bohrungen etc.).
- **Allfälliges Mobiliar** ist bei Nichtnutzung (z. B. in den Nachtstunden) zu sichern.
- Bei der gemeinnützigen Nutzung ist **auf Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen** (Hinweis: Barrierefreiheit ÖNORM B-1600).
- Eine **stabile Abgrenzung zum Fließverkehr** ist vorzusehen, sofern die Sicherheit nicht durch andere Maßnahmen (wie Straßensperrn) gewährleistet ist.
- Eine **notwendige Restgehsteigbreite** muss eingehalten werden, die in Abhängigkeit der Nutzer\*innenfrequenz festgestellt wird.



### Ausstattung

- Die **Oberflächenentwässerung darf nicht beeinträchtigt** werden (Freihalten von Einlaufgitter bzw. -schächten und des Freispiegels, Freihalten der Entwässerungsrinne entlang der Randsteinführung etc.).
- **Einbautenabdeckungen** sind (z. B. Schieberkästen etc.) freizuhalten.
- Es sind **keine Freileitungen** über dem Gehsteig erlaubt.
- Das **Lichtraumprofil wird freigehalten**, d. h. nichts darf über die genehmigte Grundfläche hinausragen.
- **Aufbau bei Grünflächen:** Vlies/Erde/Rollrasen/Einfassung hat mit einem Freibord (= Abstand zwischen Oberkante Rasen und Oberkante Einfassung) von 3 cm zu erfolgen.
- **Auf der gegenständlichen Grundfläche darf keine Werbung** erfolgen.

### Beendigung und Rückstände

- **Es dürfen keine dauerhaften Bodenmarkierungen** angebracht werden.
- Bei Beendigung der Nutzung muss eine **rückstandsfreie Entfernung der Gestaltung** erfolgen.
- **Bei Nichtentfernung** der Gestaltung nach Ablauf der Bewilligung bzw. bei erforderlichen Straßenbauarbeiten bzw. Arbeiten von Einbautenträgern, erfolgt dies **durch die Stadt Wien** auf Kosten der Erlaubnisträgerin bzw. des Erlaubnisträgers.

## MEIN WEG ZUM FREIRAUM – WIE UND WO MUSS MAN ANSUCHEN?

Für die Einreichung füllen Sie bitte das Einreichformular auf [graetzloase.at/parklets](https://graetzloase.at/parklets) aus:



Ihre Idee sollte aussagekräftig und verständlich dargestellt sein. Dafür werden Pläne, Skizzen bzw. Fotos benötigt, die Ihr Vorhaben anschaulich erklären.



Foto: Max Slovencik

## WIE GEHT ES WEITER?

Nach Einlangen Ihres ausgefüllten Ansuchens mit den erforderlichen Unterlagen wird dieses auf Machbarkeit und Vereinbarkeit mit den erforderlichen Vorgaben geprüft.

Nach der behördlichen Bewilligung durch die Stadt Wien – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten sowie Zustimmung der Stadt Wien – Architektur und Stadtgestaltung erhalten Sie eine privatrechtliche Vereinbarung (Gestaltungserlaubnis) von der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau.

Nach Einlangen dieses unterfertigter Entwurfs bei der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau erfolgt die Gegenfertigung und die Freigabe der Fläche. Bei nachweislich **allgemeiner Zugänglichkeit** erfolgt die Überlassung **unentgeltlich**.

## BETEILIGTE STELLEN

### Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau

Für jede Einrichtung und Aktivität im öffentlichen Raum auf städtischen Grundstücken, die in Verwaltung der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau stehen, ist um privatrechtliche Vereinbarung anzusuchen.

### Stadt Wien – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Es muss um eine Bewilligung nach § 82 StVO (Straßenverkehrsordnung – Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) angesucht werden. Das Vorhaben wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (v. a. hinsichtlich Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) geprüft.

### Stadt Wien – Architektur und Stadtgestaltung

Es wird geprüft, ob durch die Einrichtung keine Störung des örtlichen Stadtbildes erfolgt und zumindest eines der in der Einleitung genannten Ziele erfüllt wird. Dazu werden ein aussagekräftiger Plan, Skizzen oder Fotos der Örtlichkeit benötigt.



Foto: Christian Fürthner



Foto: Max Slovencik



Foto: Christoph Liebenritt

### Impressum:

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau,  
Lienfeldergasse 96, 1170 Wien

**Gestaltung:** stadt wien marketing gmbh

**Titelfoto:** Christian Fürthner

**Druck:** Druckerei Piacek Ges.m.b.H., 03/2024

Gedruckt nach den Kriterien von „ÖkoKauf Wien“:  
<https://va-oekokauf.at>

## Belebte Freiräume

Öffentlicher Parkraum  
und alternative Nutzung

Stadt  
Wien

Straßenverwaltung  
und Straßenbau

